

Eupen, den 23. Mai 2017

## **Gutachten**

---

### ***Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen***

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der DG ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 mit diesem Thema befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

\* \*  
\*

## **Rechtlicher Rahmen**

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften, ein anderer Teil an die Regionen übertragen. Zum 1. Januar 2016 wurden die so geschaffenen neuen regionalen Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterübertragen.

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft damit für die lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) auf ihrem Gebiet zuständig. Der vorliegende Erlassvorentwurf soll die Umsetzung des Dekrets zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen, welches am 23. Januar 2017 durch das Parlament der Deutschsprachige Gemeinschaft verabschiedet wurde, regeln.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 4. November 2016, ein Gutachten zu o.g. Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

## Kontext

Das System der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) erfüllt zwei Ziele: das Anbieten von gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen, für die es im regulären Wirtschaftskreislauf kein Angebot gibt, sowie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Empfängern des Eingliederungseinkommens oder der Sozialhilfe. Die lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) sind bisher als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) konstituiert. Sowohl Privatpersonen, als auch Rechtspersonen haben die Möglichkeit, sich als Kunden einzutragen und LBA-Schecks zu bestellen. Der LBA-Arbeiter bekommt in diesem System die Möglichkeit, etwas zu seinem Ersatzeinkommen hinzu zu verdienen.

Ein wichtiger Akteur im derzeitigen LBA-System ist die Gesellschaft, welche die LBA-Schecks ausgibt. Die Auszahlung an die LBA-Arbeiter wird bisher von verschiedenen Zahlstellen privater (CSC, FGTB, CGSLB) oder öffentlicher Natur (HfA, ÖSHZ) vorgenommen. Zurzeit bestehen vier verschiedene LBA in der DG (Eupen, Kelmis-Lontzen, Raeren und Eifel).

Wir haben uns seit dem Beginn der sechsten Staatsreform im Rahmen von Anhörungen, Gutachten und Arbeitsgruppen mehrfach mit dem Thema LBA befasst. Darüber hinaus sind einige Mitglieder des WSR ebenfalls Mitglied in Verwaltungsräten einer LBA und bringen damit eine fundierte Expertise mit.

**Im Februar 2012** nahmen wir an einer Anhörung im Unterausschuss Staatsreform des Parlaments der Deutschsprachige Gemeinschaft teil. In unserem vorbereitenden Arbeitsdokument der Sozialpartner im WSR gingen wir auch auf die Lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) ein. Wir kamen damals zu der auch heute noch gültigen Feststellung, dass die LBA aufgrund ihrer Stabilisierungsfunktion und der Schaffung von Perspektiven für ihre Beschäftigten durchaus ihre Daseinsberechtigung haben. Wir sahen langfristig zwei Möglichkeiten zur Fortführung des LBA-Systems:

- Die Auflösung der LBA und die Integration ihrer Tätigkeiten in das DLS-System;
- Eine administrative Vereinfachung der LBA durch die Zusammenlegung der LBA im Norden der DG zu einer Einzigen (eine LBA im Süden, eine LBA im Norden).

**Im August 2015** verabschiedeten wir unser Gutachten zum Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft zur Abänderung des Dekretes vom 6. Mai 1999 über die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft. Dieser Dekretentwurf beschäftigte sich u.a. mit den LBA und der Maximalzahl Beschäftigter die in diesem System von Seiten des Föderalstaats unterstützt wird. Hier wünschten wir eine Präzisierung, wie diese Maximalzahl ermittelt wird.

**Im November 2016** verabschiedeten wir unser Gutachten zum Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen. Darin formulierten wir sechs Vorschläge zur Reform des LBA-Systems. Da der Dekretvorentwurf lediglich den Rechtsrahmen der kommenden LBA-Reform festlegte war an dieser Stelle kein Niederschlag unserer Vorschläge zu erwarten. Wir gingen in unserem Gutachten aber davon aus, dass wir die sechs Vorschläge der Sozialpartner in den, dem Dekretvorentwurf folgenden Ausführungsbestimmungen wiederfinden würden. Diese sechs Vorschläge bilden auch den Kern des folgenden Gutachtens zum Erlassvorentwurf zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen. Darüber hinaus möchten wir einige gezielte Anmerkungen zu verschiedenen Artikeln des Erlassentwurfs formulieren.

## **Zum Erlassvorentwurf**

### Grundsätzliche Anmerkungen

Bereits im Vorfeld der vorliegenden Gutachtenanfrage hat es umfangreiche Konsultationen zum Thema LBA mit der zuständigen Ministerin, Frau Isabelle Weykmans, gegeben. Zunächst wurden von der Ministerin verschiedene Mandatare im WSR vertretener Organisationen einzeln zu einem Vorgespräch geladen. Im Rahmen der Sitzung, der von der Ministerin eingesetzten technischen Arbeitsgruppe „Beschäftigung“ vom 19. Oktober 2016, haben die Mitglieder der Gruppe der Sozialpartner (GSP) dann ihre gemeinsame Position zur Vereinfachung des Systems der LBA vorgebracht. Diese Position beinhaltet einige konstruktive Vorschläge zur Neugestaltung der LBA. In besagter Sitzung der technischen AG wurden unsere Vorschläge von den übrigen Mitgliedern, inklusive der Ministerin, wohlwollend aufgenommen.

Die Position der GSP bildete das inhaltliche Gerüst unseres Gutachtens zum Dekretvorentwurf zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen vom 22. November 2016.

In diesem Gutachten gingen wir davon aus, dass unsere sechs Vorschläge in den folgenden Ausführungsbestimmungen wiederzufinden sein würden. Wir begutachten den Erlassvorentwurf deshalb ausgehend von diesen Vorschlägen. Wir beziehen uns dabei einerseits auf den Erlassvorentwurf<sup>1</sup> und die dazugehörigen Erläuterungen<sup>2</sup> und andererseits auf die Erläuterungen des Ministeriums der Deutschsprachige Gemeinschaft bzgl. unseres Gutachtens zum Dekretvorentwurf<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen, Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft.

<sup>2</sup> Note an die Regierung: Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen. Referenz EXVIII/13.04.2017/IW/332, Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft.

<sup>3</sup> Erläuterungen bezüglich des Gutachtens des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachige Gemeinschaft vom 22. November 2016, Ministerium der Deutschsprachige Gemeinschaft.

## Vorschläge des WSR

1. *Bei der Auszahlung der LBA-Schecks an die LBA-Arbeiter muss der bisherige Auszahlungsrhythmus nach Vorlage in der Annahmestelle beibehalten werden. Bezüglich dieser Auszahlung ist eine Informatikschnittstelle zwischen dem Auszahlungssystem der LBA und dem Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen vorzusehen.*

In Artikel 2 des Erlassvorentwurfs wird unter Punkt 9 (Seite 5) im dritten Absatz der künftige Auszahlungsrhythmus festgelegt. Dieser Rhythmus bleibt, wie von uns im obenstehenden Vorschlag gewünscht, gegenüber dem bisherigen Modell unverändert. Die Notwendigkeit der von uns geforderten Vorsehung einer Informatikschnittstelle zwischen dem Auszahlungssystem der LBA und dem Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen scheint im Ministerium nicht unbedingt gesehen zu werden. Vielmehr bleibt nach Ansicht der Behörde noch zu klären, ob diese Schnittstelle für die Prüfung der Zugangsbedingungen eines potentiellen LBA-Arbeitnehmers durch das ADG notwendig ist. Wir rufen dazu auf, diese Klärung schnellstmöglich vorzunehmen, um eventuellen späteren Informatikproblemen vorzubeugen.

2. *Wir empfehlen, dass die bisherigen LBA-Büros als Anlaufstellen (Sprechstunden) für LBA-Arbeiter und LBA-Nutzer bestehen bleiben. Dies bedeutet auch, dass der Dienst in Zukunft in Form einer dezentralisierten Annahmestelle für LBA-Schecks des ADG organisiert sein muss.*

Der Erlassvorentwurf geht nicht auf die geografische Ansiedlung der Anlaufstellen für LBA-Arbeitnehmer und Nutznießer ein. Aus den Erläuterungen des Ministeriums zu unseren Vorschlägen geht aber hervor, dass im neuen LBA-System dezentralisierte Anlaufstellen in Eupen, Kelmis, Sankt-Vith (in den jeweiligen Räumlichkeiten des ADG) und in Raeren (in Räumlichkeiten der Gemeinde) vorgesehen sind. Die Beibehaltung der bestehenden Anlaufstellen im Norden der Deutschsprachige Gemeinschaft ist sicherlich zu begrüßen. Darüber hinaus müssen aber auch die bestehenden Anlaufstellen im Süden der Deutschsprachige Gemeinschaft aufrechterhalten bleiben. Dort gibt es zwar nur eine LBA mit Hauptsitz in St. Vith, doch bietet diese auch Sprechstunden in anderen Gemeinden des Südens an.

3. *Wir wünschen die Gründung einer Arbeitsgruppe „LBA“ innerhalb des Verwaltungsrats des ADG.*

Der Erlassvorentwurf kann eine solche Gründung laut Aussage des Ministeriums nicht regeln und enthält entsprechend keine Passage dazu. Die Gründung einer solchen Arbeitsgruppe innerhalb des Verwaltungsrats kann nur durch Letzteren beschlossen werden. Wir empfehlen deshalb dem Verwaltungsrat des ADG, eine AG „LBA“ einzusetzen.

4. *Die Thematik der Freistellungen der LBA-Arbeiter von der Kontrolle des Suchverhaltens erscheint uns derzeit unklar. Das entsprechende Verfahren muss geklärt werden.*

Da die LBA-Freistellungen den Erläuterungen des Ministeriums zufolge weiterhin in föderaler Zuständigkeit verbleiben, können sie im vorliegenden Erlassentwurf nicht präzisiert werden.

5. *LBA-Arbeiter ab 55 Jahren sollten bei regelmäßiger Tätigkeit (min. 180 Stunden innerhalb von 6 Monaten) automatisch eine positive Bewertung von Seiten der Abteilung „Kontrolle und Sanktion“ des ADG erhalten.*

Aus den Erläuterungen des Ministeriums geht hervor, dass das ADG in seiner Richtlinie zur Kontrolle der Verfügbarkeit festlegen wird, inwiefern LBA-Aktivitäten bei der Kontrolle der Verfügbarkeit berücksichtigt werden. Entsprechend findet unser Vorschlag im Erlassvorentwurf keinen Niederschlag. Wir empfehlen deshalb dem ADG unseren Vorschlag umzusetzen.

6. *Bei einer Auflösung der bisherigen LBA entfällt die gesetzliche Verpflichtung, 25% der Einnahmen zweckgebunden für Weiterbildung der LBA-Arbeiter zu verwenden. Wir sind der Meinung, dass Mittel in gleicher Höhe weiterhin zweckgebunden für die Weiterbildung verwendet werden sollten. Dazu könnte ein spezieller Fonds geschaffen werden. Dieser könnte gegebenenfalls mit den bei der Liquidation der LBA VoG freigesetzten Mitteln gespeist werden.*

Weder der Vorschlag zur Schaffung eines Weiterbildungsfonds, noch der Vorschlag zur eventuellen Speisung dieses Fonds mit den bei der Liquidation der LBA VoG freigesetzten Mittel, finden sich im Erlassvorentwurf wieder. Lediglich in den Erläuterungen des Ministeriums werden diese Punkte angesprochen. Dort wird vorgeschlagen, auf Basis der 2015 für Weiterbildungen von LBA-Arbeitnehmern verwendeten Summe, die Dotation des ADG entsprechend zu erhöhen. Wir sind der Meinung, dass die Dotationserhöhung nicht allein auf der Basis der Zahlen von 2015 erfolgen sollte. Wir fordern vielmehr die Beibehaltung der Verwendungsquote von 25 % der Einnahmen für Weiterbildungen. Die Dotationserhöhung sollte unserer Meinung nach unbedingt zweckgebunden erfolgen.

Bzgl. der Verwendung der Aktiva der verschiedenen VoG regt das Ministerium, bei Einverständnis der verschiedenen Generalversammlungen, die Anlegung eines zweckgebundenen Haushaltsfonds im ADG-Haushalt an. Es ist richtig, dass die Aktiva laut Statuten einer lokalen Beschäftigungsinitiative zugeführt werden müssen. Die VoG-Gesetzgebung sieht aber vor, dass diese Initiative in Form einer VoG organisiert sein muss. Damit scheidet das ADG als Empfänger aus.

## Anmerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs

**Zu Artikel 2, 7. §6:** Dieser Passus legt fest, dass der Gemeinschaftsminister in dringenden Fällen und wenn es das Allgemeinwohl erfordert, Abweichungen zu den Bedingungen der in §4 festgelegten Dauer der Arbeitslosigkeit vorsehen kann. Hier wünschen wir eine eingehende Definition der Begriffe „dringende Fälle“ und „Allgemeinwohl“.

**Zu Artikel 2, 8. §7:** Im ersten Absatz auf Seite 5 des Dekretvorentwurfs wird im Zusammenhang mit Tätigkeiten die, was den Arbeitslosen betrifft, nicht als im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagenturen betrachtet werden, der Begriff „Bösgläubigkeit“ verwendet. In der juristischen Fachsprache versteht man unter Bösgläubigkeit das Fehlen des Guten Glaubens, also beispielsweise die Kenntnis bestimmter Umstände, die einen gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten verhindern. Hier stellt sich uns die Frage des Nachweises, da dem Arbeitslosen keine formale Information über den Entzug der Genehmigung erteilt wird.

**Zu Artikel 2, 11. §10:** Im zweiten Absatz wird festgelegt, dass die Versicherungsgesellschaft dem Arbeitslosen einen LBA-Lohn in Höhe von 4,10 € pro Unfähigkeitstag auszahlt. An dieser Stelle fehlt uns ein Hinweis auf die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit dieser Versicherungsleistung.

**Zu Artikel 3, 7. §4:** Dieser Passus legt ebenfalls fest, dass der Gemeinschaftsminister in dringenden Fällen und wenn es das Allgemeinwohl erfordert, Abweichungen zu den in 1 bis 3 vorgesehenen Grenzen vorsehen kann. Auch hier wünschen wir eine eingehende Definition der Begriffe „dringende Fälle“ und „Allgemeinwohl“.

Insgesamt sind wir der Meinung, dass die bisher gültige Stundenleistung pro Monat bzw. pro Jahr (so wie im Artikel 79bis des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 festgelegt) beibehalten werden sollte. Des Weiteren wäre es in Zukunft sinnvoll, eine effektivere Kontrolle der tatsächlich ausgeführten Arbeiten durchzuführen. Bei dieser Kontrolle sollte die von uns geforderte Arbeitsgruppe „LBA“ im Verwaltungsrat des ADG eine wichtige Rolle spielen.

**Zu Artikel 10:** Dieser Artikel legt fest, dass das ADG mit einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft eine Police abschließt, die dem LBA-Arbeitnehmer dieselben Vorteile einräumt wie diejenigen, die ein Versicherer aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle einräumen muss. Auch an dieser Stelle fehlt uns ein Hinweis auf die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit dieser Versicherungsleistung.

## **Ausblick**

Die Daseinsberechtigung der LBA steht für uns außer Frage. Sie verfügen über eine für die Zielgruppe wichtige Stabilisierungsfunktion und sind ein interessanter Baustein der Beschäftigungspolitik in der Deutschsprachige Gemeinschaft. Auch aus diesem Grund haben wir uns aktiv in die Überlegungen zur Reform des LBA-Systems eingebracht.

Die Übertragung der Aufgaben der verschiedenen Zahlkassen an das ADG ist nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Informatik eine aufwändige Arbeit. Es ist wichtig, dass sowohl den LBA-Entleihern, als auch den LBA-Arbeitnehmern keine, aus der Übertragung resultierenden, Nachteile entstehen. Wir rufen die Entscheidungsträger deshalb auf hier größte Sorgfalt und Vorsicht walten zu lassen und werden diesen Prozess wachsam beobachten. Die Zusammenlegung der verschiedenen LBA findet, unter Beibehaltung der verschiedenen Anlaufstellen, unsere Zustimmung. Doch auch hier darf den LBA-Kunden und Arbeitnehmern kein Nachteil entstehen. Keinesfalls dürfen die namenlosen LBA-Schecks abgeschafft werden. Durch die Abschaffung dieser Schecks würde den Nutznießern ein deutlicher Nachteil entstehen.

Die bisher geltende gültige Stundenleistung pro Monat bzw. pro Jahr soll unserer Meinung nach beibehalten werden. Die ersten Jahre nach der LBA-Reform sind als Pilotphase zu betrachten. Nach einem Jahr könnte eine erste Evaluierung stattfinden und ggfs. erste Anpassungen vorgenommen werden.

Wir werden die weitere Entwicklung der LBA-Reform mit großem Interesse verfolgen.

Bernd Despineux  
Präsident